



Bürgermeisteramt – Hauptstraße 108 – 76707 Hambrücken

Landratsamt Karlsruhe  
Dezernat IV  
Amt für Straßenverkehr, Ordnung und Recht  
Herrn Rüdiger Decker  
Beiertheimer Allee 2  
76137 Karlsruhe

Fachbereich - Bürgerservice und  
Soziales

Sachgebiet: Fachbereichsleiter  
Sachbearbeiter: Thomas Krempel  
Telefon-Durchwahl: 07255/7100-25  
Fax-Durchwahl: 07255/7100-88  
Zimmer-Nr.: 21  
Email: krempel@hambmuecken.de

Datum: 19.05.2021  
Aktenzeichen: 106.04



## **Lärmaktionsplanung 3. Runde/Beantragung verkehrsrechtlicher Anordnungen aus Lärmschutzgründen bei der Unteren Straßenverkehrsbehörde Ergänzende Erläuterungen zum Lkw-Verbot Kirchstraße/Weiherer Straße**

### Sachverhalt

Der Gemeinderat der Gemeinde Hambrücken hat am 17.12.2019 beschlossen, den Lärmaktionsplan Hambrücken gemäß § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) fortzuschreiben. Der Zwischenbericht des Lärmaktionsplans lag in der Zeit vom 16.10.2020 bis zum 13.11.2020 öffentlich aus. In dieser Zeit erfolgte die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Der Gemeinderat stimmte am 09.02.2021 gemäß §§ 47a – 47e BImSchG dem Endbericht des Lärmaktionsplans zu und beschloss die Antragstellung der verkehrsrechtlichen Maßnahmen des Lärmaktionsplans bei den zuständigen Straßenverkehrsbehörden.

Die Gemeinde Hambrücken hat zwischenzeitlich formell den Antrag zur Umsetzung der Maßnahmen beim Landratsamt Karlsruhe eingereicht. Dieses Schreiben soll den eingereichten Antrag ergänzen und den Anspruch auf Anordnung eines Lkw-Verbots in der Weiherer Straße/Kirchstraße (K 3525) zwischen Am Speckgraben und Vogelpark begründen.

### Ausgangssituation

Bei den Berechnungen zur Lärmaktionsplanung der Gemeinde Hambrücken wurden in der Kirch-/Weiherer Straße in der Analyse folgende Verkehrsbelastungen berücksichtigt (siehe Plan 1):

(Zählungen aus 2018)

- ▶ K 3525 (Kirchstraße) zwischen Ortseingang und Kriegsstraße: DTV: 5.206 Kfz/24h, Lkw-Anteil: 3,7/2,5 % tags / nachts,
- ▶ K 3525 (Kirchstraße) zwischen Kriegsstraße und Hauptstraße: DTV: 5.823 Kfz/24h, Lkw-Anteil: 2,9/1,9 % tags / nachts,

---

#### **Sprechstunden:**

Montag bis Freitag 8.30 - 12.00 Uhr  
(Mittwoch geschlossen)

Donnerstag 16.00 - 18.00 Uhr

#### **Bürgerbüro zusätzlich:**

Dienstag 16.00 - 18.00 Uhr

#### **Bankverbindung:**

Volksbank Bruchsal-Bretten

IBAN DE47 6639 1200 0000 0002 21  
BIC GENODE61BTT

Sparkasse Kraichgau

IBAN DE96 6635 0036 0006 0019 11  
BIC BRUSDE66XXX

- ▶ K 3525 (Weiherer Straße) zwischen Hauptstraße und Obere Brühlstraße: DTV: 5.603 Kfz/24h, Lkw-Anteil: 3,4/2,0 % tags / nachts,
- ▶ K 3525 (Weiherer Straße) zwischen Obere Brühlstraße und Keitländerstraße: DTV: 4.971 Kfz/24h, Lkw-Anteil: 3,6/2,3 % tags / nachts,
- ▶ K 3525 (Weiherer Straße) zwischen Keitländerstraße und Wittumstraße: DTV: 4.742 Kfz/24h, Lkw-Anteil: 3,4/2,0 % tags / nachts,
- ▶ K 3525 (Weiherer Straße) zwischen Wittumstraße und Am Speckgraben: DTV: 4.251 Kfz/24h, Lkw-Anteil: 3,1/1,0 % tags / nachts,
- ▶ K 3525 (Weiherer Straße) zwischen Am Speckgraben und Ortsausgang Richtung Weiher: DTV: 4.242 Kfz/24h, Lkw-Anteil: 3,2/0,4 % tags / nachts.

Wie den detaillierten Querschnittsbelastungen in der Tabelle 1 im Anhang entnommen werden kann, verkehren in der Analyse demnach:

- ▶ in der Kirchstraße zwischen westlichem Ortseingang und Hauptstraße täglich bis zu 181 Fahrzeuge > 3,5 to im Beurteilungszeitraum Tag sowie 8 Fahrzeuge > 3,5 to im Beurteilungszeitraum Nacht,
- ▶ in der Weiherer Straße zwischen der Hauptstraße und dem Gewerbegebiet im Osten täglich bis zu 179 Fahrzeuge > 3,5 to im Beurteilungszeitraum Tag sowie 7 Fahrzeuge > 3,5 to im Beurteilungszeitraum Nacht und
- ▶ in der Weiherer Straße zwischen östlichen Ortsausgang und Weiher täglich bis zu 127 Fahrzeuge > 3,5 to im Beurteilungszeitraum Tag sowie 11 Fahrzeuge > 3,5 to im Beurteilungszeitraum Nacht.

Daraus ergeben sich folgende Betroffenheiten nach dem Berechnungsverfahren der VBUS in der Kirch-/Weiherer Straße für Gebäude:

- ▶ Weiherer Straße: 29 / 31 tags / nachts Gebäude mit Pegeln größer 65 / 55 dB(A) tags / nachts,
- ▶ Kirchstraße: 65 / 71 Gebäude tags / nachts mit Pegeln größer 65 / 55 dB(A) tags / nachts.

Nachdem national anzuwendenden **Rechenverfahren** der "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - **RLS-90**" ergeben sich folgende Betroffenheiten bezogen auf die Zahl der Anwohner/Anwohnerinnen:

- ▶ Weiherer Straße: 109 / 109 Anwohner/Anwohnerinnen tags / nachts mit Pegeln größer 65 / 55 dB(A) tags / nachts, davon 2 / 2 Anwohner/Anwohnerinnen tags / nachts im Maßnahmenbereich zwischen Wittumstraße und Weiherer Str. 34,
- ▶ Kirchstraße: 271 / 270 Anwohner/Anwohnerinnen tags / nachts mit Pegeln größer 65 / 55 dB(A) tags / nachts, davon 55 / 55 Anwohner/Anwohnerinnen tags / nachts im Maßnahmenbereich zwischen Hauptstraße und Kolpingstraße.

**In Summe werden derzeit bei 380 / 379 Anwohnern/Anwohnerinnen tags / nachts die gesundheitskritischen Schwellenwerte von 65 / 55 dB(A) tags / nachts überschritten.** Nachdem hier außerdem die Grenzwerte der 16. BImSchV am Tag und in der Nacht überschritten werden, besteht nach unserem Dafürhalten ein Anspruch auf Anordnung eines Lkw-Durchfahrtsverbots, da die Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO erfüllt sind, d.h. eine Gefahrenlage vorliegt.

Die detaillierten Ergebnisse der Einzelpunktberechnungen nach RLS-90 sowie die konkrete Zahl der Anwohner/Anwohnerinnen im Analysefall liegen der Unteren Straßenverkehrsbehörde bereits vor.

### Maßnahmenwirkung

Bei den im Antrag angestellten Betrachtungen wird davon ausgegangen, dass mit dem Lkw-Verbot auf der Kirch-/Weiherer Straße mit dem Zusatzzeichen "frei bis Ortsende" gerade der Durchfahrtsanteil, d.h. hier überwiegend der Kiestransport per Lkw, zielführend unterbunden werden kann. Wie sich auch bei der Offenlage des Lärmaktionsplans seitens der Öffentlichkeit in zahlreichen Stellungnahmen vielfach bestätigte, stellt gerade der Kiestransport ohne Bezug zu Hambrücken die maßgebende Zahl der Lkw-Fahrbewegungen in der Ost-West-Relation dar.

Diese These bestätigt sich zudem auch durch die Ergebnisse der Verkehrszählungen vom Juli 2018, die z.B. für die Weiherer Straße einen im Verhältnis zum Gesamtverkehr wesentlich höheren Anteil an Sattelzügen gegenüber der Hauptstraße ausweisen.

Mit dem beantragten **ganztägigen Lkw-Verbot mit dem Zusatzzeichen "frei bis Ortsende"** auf der Ost-West-Achse der Kirch-/Weiherer Straße ist im Lärmaktionsplan von einer Reduzierung des Schwerlastverkehrs um rund 80 Lkw > 3,5 to / 24 h auszugehen.

Die angesetzten Verkehrsmengen für den Antragsfall mit Lkw-Verbot können der Tabelle 2 im Detail entnommen werden.

Nach **Umsetzung aller Maßnahmen** (Tempo 30, Fahrbahnsanierung und Lkw-Verbot) verändern sich die Betroffenheiten gegenüber der Analyse wie folgt:

- ▶ Weiherer Straße: 18 / 52 Anwohner/Anwohnerinnen tags / nachts mit Pegeln größer 65 / 55 dB(A) tags / nachts, davon keine betroffenen Anwohner/Anwohnerinnen tags / nachts mehr im Abschnitt zwischen Wittumstraße und Weiherer Str. 34, d.h. insgesamt eine **Reduzierung um -91 / -57 Anwohner/Anwohnerinnen** tags / nachts bei **erzielbaren Pegelminderungen von -2,6 / -2,3 dB(A)** tags / nachts;
- ▶ Kirchstraße: 91 / 158 Anwohner/Anwohnerinnen tags / nachts mit Pegeln größer 65 / 55 dB(A) tags / nachts, davon keine Anwohner/Anwohnerinnen tags / nachts im Maßnahmenbereich zwischen Hauptstraße und Kolpingstraße, d.h. insgesamt eine **Reduzierung um -180 / -112 Anwohner/Anwohnerinnen** tags / nachts bei **erzielbaren Pegelminderungen von -4,9 / -4,6 dB(A)** tags / nachts im geplanten Bereich mit T 30 und **-2,7 / 2,3 dB(A)** tags / nachts im bestehenden T 30-Abschnitt.

**In Summe werden zukünftig nur mehr bei 109 / 210 Anwohnern/Anwohnerinnen tags / nachts die gesundheitskritischen Schwellenwerte von 65 / 55 dB(A) tags / nachts überschritten. Die Zahl der betroffenen Anwohner/Anwohnerinnen in der Kirch-/Weiherer Straße reduziert sich um -271 / -169. Am Tag kann somit bei 71 %, in der Nacht bei 45 % der heute betroffenen Anwohner/Anwohnerinnen zukünftig der gesundheitskritische Schwellenwert von 65 / 55 dB(A) tags / nachts eingehalten werden.**

Die detaillierten Ergebnisse der Einzelpunktberechnungen nach RLS-90 sowie die konkrete Zahl der Anwohner/Anwohnerinnen im Planfall 4 liegen der Unteren Straßenverkehrsbehörde bereits vor.

### Zusätzliche Gesichtspunkte der Maßnahmenabwägung

#### Fernwirkung:

Durch das Zusatzzeichen "frei bis Ortsende" wird wirkungsvoll der Durchgangsverkehr auf der Ost-West-Achse unterbunden, ohne gleichzeitig den ortsansässigen Unternehmen Einschränkungen in deren Mobilität aufzuerlegen.

Für die Ost-West-Querung des Gemeindegebietes über die Kirch- und Weiherer Straße in der Relation L 560 (Hockenheim - Graben-Neudorf) - L 554 (Kraichtal Richtung B 293 / B 10) stehen zudem zwei geeignete Alternativrouten mit direktem Anschluss an die BAB A 5 (Anschlussstelle (AS) Bruchsal bzw. AS Kronau zur Verfügung:

- ▶ Zum einen die Streckenführung der L 560 / B 35 / B 36 im Westen bzw. Süden der Gemeinde (hier: DTV zwischen 17.200 Kfz/24h bei 8,56 % SV-Anteil westlich von Hambrücken (L 560), 14.600 Kfz/24h bei 13,12 % Lkw-Anteil nördlich von Graben-Neudorf (B 35) und 27.500 Kfz/24h bei 10,83 % Lkw-Anteil östlich von Graben-Neudorf (B 35).
- ▶ Zum anderen die Streckenführung der L 555 im Norden der Gemeinde (hier: DTV zwischen 12.900 Kfz/24h bei 5,33 % SV-Anteil westlich von Kirrlach und 12.100 Kfz/24h bei 4,55 % Lkw- Anteil östlich von Kirrlach).

Beide Strecken sind leistungsfähig ausgebaut und führen sowohl aufgrund des Abstands zu den nächstgelegenen Wohnnutzungen (Graben-Neudorf) bzw. vorhandener Lärmschutzmaßnahmen (Südostspange Kirrlach) bzw. der bereits bestehenden Verkehrsauslastung mit hohen Lkw-Anteilen zu Pegelerhöhungen von lediglich unter 0,1 dB(A). Es entstehen somit durch die verdrängten Schwerverkehre weder unzumutbare Lärm-Neubeeinträchtigungen noch unzumutbare Lärmverlagerungen.

#### Fehlende kurzfristige Alternativmaßnahmen:

Aufgrund des bereits weitgehend vorhandenen Tempo 30 auf der Kirchstraße zwischen dem westlichen Ortseingang und der Kolpingstraße und einer unsicheren, allenfalls erst mittelfristig anstehenden Fahrbahnsanierung stehen keine alternativen verkehrsrechtlichen Maßnahmen zur Lärminderung zur Verfügung.

Die StVO bietet hier nur noch die Möglichkeiten einer Kennzeichnung von Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Bereichen ("Spielstraße") nach § 45 Abs. 1b Nr. 3 StVO oder in zentralen städtischen Bereichen mit hohem Fußgängeraufkommen und überwiegender Aufenthaltsfunktion (verkehrsberuhigte Geschäftsbereiche) nach § 45 Abs 1d StVO auch Zonen - Geschwindigkeitsbeschränkungen von weniger als 30 km/h anordnen zu können.

Bereits aufgrund der Klassifizierung als Kreisstraße (hier K 3525) scheiden diese Maßnahmen jedoch vorliegend aus. Im Übrigen dürften auch die jeweiligen Tatbestandsvoraussetzungen nicht vorliegen.

Lärmwirkung:

Das Umwelt-Bundesamt erläutert auf seiner Website ausführlich die Thematik der Geräuschbelastung im Straßenverkehr. Siehe hierzu:

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm/verkehrslaerm/strassenverkehrslaerm#gerauschbelastung-im-strassenverkehr>

Hier wird unter anderem darauf verwiesen, dass eine deutliche Minderung des Straßenverkehrslärms sich nur durch **eine Vielzahl** aufeinander abgestimmter Einzelinstrumente erreichen lässt, unter anderem auch durch Lkw-Fahrverbote. Dazu heißt es:

“Ein Lastkraftwagen ist durchschnittlich so laut wie **zwanzig** Personenkraftwagen. Bei einer Straße mit hohem Lkw-Verkehr kann durch Umleitung der Lkw die Belästigung der Anwohnerinnen und Anwohner deutlich gesenkt werden. Eine solche Regelung soll nicht zu Lasten von Anwohnerinnen und Anwohnern anderer Straßen gehen.”

Die im vorliegenden Antrag angesetzte Reduzierung entspräche somit in ihrer Wirkung der Reduzierung des Fahrzeuglärms von  $80 \times 20 = 1.600$  Kfz/24 h. Dies würde im vorliegenden Fall einer mittleren Pegelminderung in der Kirch- und Weiherer Straße von zusätzlich rund 1,5 dB(A) entsprechen.

In der Kombination mit der reinen pegelmindernden Wirkung des alleinigen Lkw-Verbotes von 0,7 / 0,3 dB(A) tags / nachts (siehe Ausführungen in den Antragsunterlagen) ergäben sich hier in der Lärmwirkung bei den Anwohnern/Anwohnerinnen zumindest tagsüber Pegelminderungen von 2,2 dB(A) sowie nachts von 1,8 dB(A), die bei konstantem Fahrgeräusch deutlich wahrgenommen werden können.

**In Kombination aller in der Antragsfassung vorgesehenen Maßnahmen ergäbe sich hinsichtlich der Lärmwirkung eine Gesamtpegelminderung von tagsüber rund 4 dB(A) sowie nachts von rund 3 dB(A) in der Straßenführung der Kirch-/Weiherer Straße.**

Abschließend nehmen wir Bezug auf unseren Antrag vom 16.04.2021, auf den wir zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen und stehen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Marc Wagner  
Bürgermeister